

Der gezähmte Amtsschimmel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **76 (1950)**

Heft 30

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-489593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



„Nimmt ni Wunder werum du e zweiti Grawatte mitschleickscht!“

Der gezähmte Amtsschimmel

(Mahnschreiben eines Polizei-Inspektorates)

«Betr. die von Ihnen begangene Uebertretung: Velofahren durch eine Einbahnstraße in verbotener Richtung.

In vorstehender Angelegenheit wurde Ihnen von der Polizei ein Vorhalt gemacht und gegen Sie eine Verzeigung erstattet.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich nicht um einen schwerwiegenden Fall handelt. Sie werden daher für die erstmalige Uebertretung dieser Art er-

mahnt. Bei Rückfall hätten Sie aber Bestrafung durch den zuständigen Stadtrat zu gewärtigen.

Die Polizei hofft gerne, daß Sie in Zukunft die bestehenden Gesetze und Verordnungen achten, und bittet Sie um Ihre Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgabe. Behörden wie Polizei sind darauf bedacht, nicht nur durch Bestrafung, sondern vor allem durch Belehrung des Publikums geordnete Verhältnisse herbeizuführen. Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme bilden hiezu die notwendige

Voraussetzung. Die Polizei ist stets gerne bereit, Ihnen mit Auskunft und Rat beizustehen.

Polizei-Inspektorat der Stadt X.»

Lieber Nebi

Die Fricktaler Bauern seufzen und spotten, weil die Kirschen nach Größen sortiert mindestens 21 mm oder 18 mm Durchmesser haben sollten. So z. B.

Der Dorfweibel, der zu einer Instruktion der Kirschenproduzenten einladend im Dorf herumschellt, ruft dem Pfarrer: «Herr Pfarrer, säged Si em Herrgott, s nächschti Jahr mües er dänn d Chriesi eso groß wie Holzschlegel mache!»

Bub zum Vater: «Vatti, werum müend au d Chriesi all Jahr größer werde?»
Vater: «Will d Müüler vo gwüsse Lüte au all Jahr größer werded!»

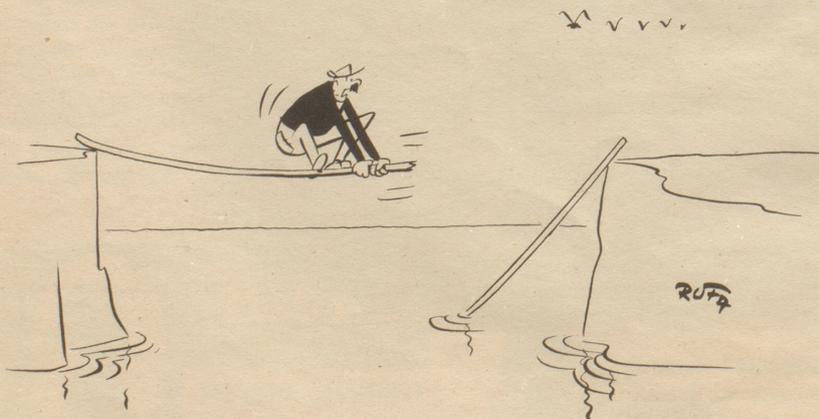
Sommersprossen

Kein Feuer, keine Kohle kann (im Winter) brennen so heiß, wie ein Sommernachmittag im Büro ...

Durst macht erfinderisch.

Warum sind wir zu feige, Feigenblätter zu tragen?

Genug der Worte, laßt uns Tassen sehen ...



„Also lang halt ich das glaubi nümen uus!“